Stadt
Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 10.12.2014

19. **18. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Übergangsheime mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen (Eifelstraße 5 - 7, Kölner Straße 129, Am Wolfspfädchen 28, Hauptstraße 25, Nießengasse 1)**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Die Stadt Niederkassel stellt zur vorläufigen Unterbringung von Personen die Gebäude Eifelstraße 5-7 in Mondorf und Kölner Straße 129 in Niederkassel als Wohnraum zur Verfügung.

Infolge zahlreicher Krisenherde hat sich die Zahl von Flüchtlingen stark erhöht, mit der Folge eines stark gestiegenen Bedarfs an Wohnraum.
Vor diesem Hintergrund sollen folgende -im Rahmen der Ortskernsanierung Niederkassel erworbenen bzw. im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus genutzten- Objekte künftig zusätzlich zur Unterbringung von Personen genutzt werden:

- Niederkassel, Hauptstraße 25,
- Niederkassel, Nießengasse 1,
- Lülsdorf, Am Wolfspfädchen 28.

Zur Erhebung der Benutzungsgebühr ist es erforderlich, eine satzungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den Betriebs- und Verbrauchskosten zusammen.

Veränderungen bei den Betriebs- und Verbrauchskosten sowie die Einbeziehung der neuen Objekte machten eine Neukalkulation erforderlich.

Diese schließt mit folgendem Ergebnis ab:

bisherige Benutzungsgebühr €/ Person/ mtl.	Neu ab 01.01.2015 €/ Person/ mtl.

Winter:	175,54 €	Winter:	184,87 €
Sommer:	166,19 €	Sommer:	173,25 €

Die Erhöhung der Benutzungsentgelte ist insbesondere zurückzuführen auf gestiegene Kosten für Strom, Wasser, Abwasser (Kanal) und die Beheizung (erhöhte Verbräuche) sowie auf gestiegene Kosten für die Abfallbeseitigung.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte, Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2013 bis zum Haushaltsjahr 2017 auszugleichen sind, während Defizite aus 2013 bis zum Haushaltsjahr 2017 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2013 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2014 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2015 möglich.

Die Ergebnisse der Gebührenhaushalte im Haushaltsjahr 2013 wurden vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich der Übergangsheime ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 78.087,65 €. Diese ist in erster Linie auf Unterbelegungen zurückzuführen. Eine Entscheidung darüber, ob die Unterdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 mit gebührenerhöhender Wirkung eingestellt wird, steht im Ermessen der Stadt. Es wird vorgeschlagen, von einer Berücksichtigung der Kostenunterdeckung abzusehen, da dies wegen der großen personellen Fluktuation sachlich kaum zu rechtfertigen wäre und im Übrigen auch zu unvertretbar hohen Gebühren führen würde.“

Es erging folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt die beigefügte 18. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Übergangsheime mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen.

Die Gebührenbedarfsberechnung vom 04.11.2014 wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0